

Wien, am 21.10.2011

Verein gegen Tierfabriken
Waidhausenstr. 13/1
A-1140 Wien

Parlament,
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme des Vereins gegen Tierfabriken zur geplanten Änderung (313/ME) des Sicherheitspolizeigesetz (SPG), Polizeikooperationsgesetz u.a.

Zur Position des VGT

Der Verein gegen Tierfabriken (VGT) engagiert sich seit knapp 20 Jahren mit teils spektakulären, medienwirksamen Aktionen für ein Ende der tierquälerischen Massentierhaltung. Dabei kommt es auch gewolltermaßen zu Verwaltungsübertretungen zu denen sich der Verein auch immer offen bekennt. Darüberhinaus veröffentlicht der Verein regelmäßig investigativ gewonnenes Foto- und Videomaterial notorischer Verletzungen des TSchG in österreichischen Tierfabriken.

Der VGT steht seit vielen Jahren im Fokus der Staats- und Sicherheitspolizei. Dies geht aus der notorischen Erwähnung von durchwegs legalen Vereinsaktivitäten im Kapitel „Militante Tierrechtsgruppen (MTG)“ in den alljährlichen „Verfassungsschutzberichten“ hervor. So wird der VGT eindeutig zur „größten“ MTG erklärt: „*Die größte, dem Spektrum der militanten Tierrechtsgruppen zuzuordnende Organisation verfügt mit Ausnahme von Kärnten in allen Bundesländern über Bezugsgruppen*“ [Verfassungsschutzbericht 2011, S52]. Tatsächlich trifft diese Behauptung (legale Bezugsgruppen in 8_v_9 Bundesländern) nur auf den eingetragenen Verein gegen Tierfabriken zu, der hiermit – wie auch in den Jahren zuvor – in missbräuchlicher Weise zu einer verfassungsgefährdenden Gruppierung umdefiniert wird.

Seit 2007, insbesondere aber nach über zwei Dutzend Polizeirazzien in den Jahren 2008 und 2009 und dem einjährigen „Tierschutzprozess“ 2010-2011 am LG Wr. Neustadt sind die Versuche missliebige Arbeit von Nichtregierungsorganisationen mundtot zu machen unverkennbar an die Oberfläche der öffentlichen Wahrnehmung getreten. Am 02.05.2011 wurden alle 13 Angeklagten von allen Vorwürfen (insbes. §278a StGB) (nicht rechtskräftig) freigesprochen.

Entscheidend für den Freispruch war die Aufdeckung ZWEIER nach SPG geführter „verdeckter Ermittlungseinsätze“, einer verdeckten Ermittlerin (VE) und einer Vertrauensperson (VP). Die beiden Polizeispitzel waren tatsächlich bis zu 17 Monate in die Reihen der später angeklagten TierrechtsaktivistInnen eingeschleust worden. Der Umfang und Inhalt der beiden Einsätze kam erst nach einem anonymen Hinweis aus der Polizei und einem darauffolgenden von der Verteidigung bezahlten Einsatz eines Privatdetektivs zur Kenntnis der Verteidigung und des Gerichts. Tatsächlich steht die Kriminalpolizei nach wie vor auf dem Standpunkt, dass diese verdeckten Ermittlungseinsätze trotz ihrer letztendlich verfahrensentscheidenden entlastenden Ergebnisses

nicht offen zu legen gewesen wären. Allein dieser Umstand zeigt dramatisch, dass schon die bestehenden Polizeibefugnisse, die Aktivitäten ermöglichen, die sich jeder Kontrolle entziehen, viel zu weitreichend sind. Die Polizei entwickelt auf dieser Grundlage ein unkontrollierbares und gesellschaftlich nicht wünschenswertes Eigenleben, das in letzter Konsequenz zu einer Gefahr für Menschenrechte und Demokratie werden kann.

Zur geplanten Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes im Allgemeinen

Aus grundsatzpolitischen Erwägungen aber nicht zuletzt auch wegen eigener Erfahrungen des Missbrauchs staatlicher Kriminalisierungspotenziale spricht sich der VGT gegen leichtfertige Erweiterungen polizeilicher Ermittlungsbefugnisse aus. Tatsächlich steht der Exekutive schon heute ein mehr als umfassendes Repertoire an zulässigen Eingriffen in Grundrechte zur Verfügung von dem auch weitreichend Gebrauch gemacht wird. Die kürzlich verschärften §§ 278, 278a, 278b, 278d und 278e wurden offenkundig auch schon als „Ermittlungsparagrafen“ missbraucht, z.B. in Justizskandalen wie „Operation Spring“ und im aktuellen „Tierschutzprozess“, wie auch von juristischen Experten kritisiert wurde (Prof. Funk, Prof. Velten, Prof. Zerbes).

Darüber hinaus warnt der VGT vor der aktuellen Tendenz Straftatbestände (StGB) und Ermittlungsbefugnisse (SPG) immer weiter in das Vorfeld der eigentlichen verwerflichen Handlung zu verlagern. Notwendigerweise führt dies zu einer Gesetzesverschärfungsspirale an deren Ende jedeR BürgerIn ein potenzielleR VerbrecherIn wird, den/die es aus (general)präventiven Gründen von Anfang an zu überwachen gilt.

Anzumerken ist auch, dass im Gegensatz zu Ermittlungen gem. StPO, Informationen und Erkenntnisse aus Ermittlungstätigkeiten gem. SPG keinerlei Verpflichtung zur Akteinsicht durch die Betroffenen unterworfen sind. Wenn der Exekutive schon weiter ausufernde Ermittlungsbefugnisse eingeräumt werden sollen, dann sollte dies ausschließlich nur im Rahmen der StPO und ggf. nach richterlicher Überprüfung erfolgen. In diesem Fall besteht immerhin formal ein Recht auf Akteinsicht, obgleich dieses noch gesetzlich durchsetzbar gemacht werden müsste. Denn derzeit hat das Gericht keine Möglichkeit Akteneinsicht gegen eine unkooperative Polizei durchzusetzen. Im Tierschutzprozess etwa wird trotz mehrmaliger richterlicher Feststellung, dass Seitens der Polizei das Recht der Beschuldigten auf Akteneinsicht verletzt wird, diese nach wie vor verweigert. Und das nach nunmehr dreieinhalb jährigem Kampf darum, dass die Polizei den Beschuldigten diese grundlegenden von der StPO zugesicherten Rechte gewährt. Weder die RichterInnen im Ermittlungsverfahren noch die Richterin im Hauptverfahren waren in der Lage die Polizei dazu zu bewegen, die entsprechenden Ermittlungsergebnisse so wie es das Gesetz verlangen würde vorzulegen. Eine Richterin erläuterte das in ihrem Beschluss mit den Worten „der Gesetzgeber [sieht] nach Verletzung eines subjektiven Rechtes keine weiteren Rechtsfolgen vor, insbesondere besteht keine Möglichkeit der Durchsetzung von Beschuldigtenrechten [gegenüber der Polizei]“.

Die Praxis zeigt darüber hinaus, dass der alleinige „Schutz“ der Betroffenenrechte durch Rechtsschutzbeauftragte unzureichend ist, weil dieser vollkommen wirkungslos bleibt.

Zur geplanten Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes, insbes. des § 21 (3)

Im Jahr 2000 wurde die „erweiterte Gefahrenerforschung“ mit der Argumentation in das SPG eingeführt, dass die StPO zwar genügend Ermittlungmaßnahmen gegen konkret verdächtige Einzelpersonen gestatte, aber potenziell „gefährliche Gruppierungen“ nicht hinreichend genau

beobachtet werden durften. Heute wird zynischerweise genau die umgekehrte Argumentation zur Erweiterung des § 21 (3) SPG herangezogen, wie aus den Materialien des BMI hervorgeht:

„Die Möglichkeit zur Beobachtung einer Einzelperson im Rahmen einer erweiterten Gefahrenerforschung ist insofern von essentieller Bedeutung, als die in § 21 Abs. 3 SPG beschriebene Gefahr, wie aktuelle Entwicklungen zeigen, auch von einer Person allein ausgehen kann. Auch machen Sicherheitsbehörden (BVT, LVT) immer öfter die Erfahrung, dass sich Einzelne aus unterschiedlichen Beweggründen selbst radikalisieren.“

Der VGT warnt eindringlich davor, die vorgeschlagenen – wohl bewusst diffus definierten – Voraussetzungen zur erweiterten Gefahrenerforschung einer Person (§ 21 (3) Z 1) zum Gesetz zu erheben:

§ 21 (3) Z1 lit. a, soll eine erweiterte Gefahrenerforschung einer einzelnen Person ermöglichen, wenn diese „*sich öffentlich oder in schriftlicher oder elektronischer Kommunikation für Gewalt gegen Menschen, Sachen oder die verfassungsmäßigen Einrichtungen ausspricht*“. Der VGT spricht sich aus folgenden Gründen gegen diese Bedingung aus:

1. Sich bloß „für Gewalt [...] aussprechen“ darf in einer freien, offenen demokratischen Gesellschaft kein Grund sein, Personen eine (zum Zeitpunkt des Aussprechens) noch gar nicht vorbereitete, geplante oder versuchte konkrete Straftat zu unterstellen. Eine Straftat nämlich, die – wenn überhaupt - nur mit einer gewissen (und zwar im allgemeinen sicherlich geringen) Wahrscheinlichkeit überhaupt stattfinden oder durch diese Person durchgeführt werden wird.
2. Insbesondere der Terminus „Gewalt gegen Sachen“ eröffnet ein viel zu weites Spektrum an potenziellen Zielpersonen der erweiterten Gefahrenerforschung. Man denke nur etwa an SympatisantInnen von Grafitti-SprayerInnen oder WildplakatiererInnen. Warum sollten diese Personen zu Zielen der erweiterten Gefahrenerforschung werden?
3. Tatsächlich gibt es staatlich institutionalisierte Entitäten die sich renitent „für Gewalt gegen Sachen, Personen und/oder [ausländische] verfassungsmäßige Einrichtungen“ aussprechen (ja sie sogar regelmäßig anwenden), nämlich die bewaffneten Gewaltmonopole Polizei und Bundesheer. Aber auch private Berufs- und Hobbygruppen stehen der Gewalt positiv gegenüber, wie die Jägerschaft oder die Metzgerschaft.
4. Selbst das Gesetz steht privater Gewalt zum Teil positiv gegenüber, beispielsweise im Notwehrrecht oder bei der Anhaltung von Personen.
5. Abgesehen davon drängt sich die Frage auf, wie mit akademischen Diskursen unter dem geplanten neuen SPG umgegangen wird. In der Tat gibt es vielfältige politische oder ethische Diskussionen in denen die „Gewaltfrage“ gestellt wird. Der VGT sieht die Gefahr, dass derartige bisher durch die Meinungsfreiheit geschützte Diskurse zunehmend zur Kriminalisierung und Überwachung von DissidentInnen herangezogen werden könnten.
6. Auch die „Freiheit der Kunst“ würde durch eine derartige Erweiterung des SPG weiter untergraben. Bereits im Tierschutzprozess wurde ein Angeklagter verfolgt, weil er in seinen Kunstwerken unter anderem Jäger im Fadenkreuz abbildete oder Flugblätter besaß, auf denen zu lesen war : „Jäger töten!“ Im Übrigen eine Aussage, die zweifellos der Wahrheit entspricht.
7. Diese Erweiterung des SPG würde genau genommen wohl jedeN StaatsbürgerIn einer „erweiterten Gefahrenerforschung“ ausliefern, denn es gibt wohl kaum jemanden, der sich noch nie – kontextbezogen – für Gewalt in dem einen oder anderen Fall ausgesprochen hat.

§ 21 (3) Z1 lit. b, soll einzelne Personen der erweiterten Gefahrenerforschung ausliefern, die „*sich Mittel und Kenntnisse verschafft, die sie in die Lage versetzen, Sachschäden in großem Ausmaß oder die Gefährdung von Menschen herbeizuführen*“. Der VGT spricht sich aus folgenden Gründen auch gegen diese Bedingung aus:

1. Bereits ohne SPG-neu wurden die im Tierschützerverfahren nachgewiesenen Foto- und

Videorecherchen in Tierfabriken zu „Auskundschaften von Anschlagszielen“ umgedeutet und damit massiv als vermeintlich strafrechtlich relevante Vorbereitungshandlung kriminalisiert.

2. KunststudentInnen, die am Flughafen Wien-Schwechat einen Videofilm über Abschiebung gedreht haben, wurden von der Polizei als potenzielle „Flughafenbomber“ kriminalisiert. Auch das bereits ohne SPG-neu. Auch diese unverhältnismäßige Verfolgung stieß auf breite öffentliche Ablehnung.
3. Tatsächlich bieten die diffusen Formulierungen von „*Mitteln und Kenntnissen*“ und „*in die Lage versetzen*“ der Polizei die Möglichkeit praktisch jedermann nach Belieben der erweiterten Gefahrenforschung auszuliefern:
Wer Zucker und Pflanzendünger kauft ist potenzieller Bombenbauer, wer Petroleumlampen besitzt hat ein potenzielles „Brandwurfgeschoß“ (Tierschutzprozess). Es kann und darf nicht im Sinn einer freien, offenen Gesellschaft liegen, alle potenziell gefährlichen Handlungen zu überwachen.

§ 21 (3) fordert weiters, dass die zu überwachende Person „*eine mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundene weltanschaulich oder religiös motivierte Gewalt herbeiführt*“. Diese kumulativ zu lit. a und lit. b zu erfüllende Bedingung ist – besonders im Hinblick auf ihre rechtlichen Konsequenzen – in einer geradezu fahrlässigen Weise unscharf definiert, denn dieser Umstand einfach behauptbar und entzieht sich einer Objektivierung. Tatsächlich erlaubt diese Bestimmung jede Person der erweiterten Gefahrenforschung auszusetzen, die sich auch nur im entferntesten mit einer politischen oder religiösen Gruppierung assoziieren lässt, in deren ideologischer Ausrichtung es auch nur einige wenige Male zu Gewalttagen von (durchaus unbekannten) EinzeltäterInnen gekommen sein mag, oder deren ideologische Ausrichtung (und sei es nur in einem theoretischen Sinn) Gewalttaten nicht explizit ausschließt.

Fazit:

Die Umsetzung dieser neuen Präventivdoktrin würde zweifellos unverhältnismäßig viele an sich legale und harmlose Handlungen als tendenziell gefährliche Handlungen indizieren. Tatsächlich würde dann ein großer Teil der Bevölkerung überwacht werden (oder zumindest deren Überwachung legalisiert werden) obwohl nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der Bevölkerung tatsächlich Straftaten durchführt.

Darüber hinaus führen derartig weit ins Verbrechenvorfeld verlagerte Ermittlungsbefugnisse zu einer dramatischen und jedenfalls unverhältnismäßigen Verunsicherung der einzelnen BürgerInnen, auch wenn diese an sich völlig legale Handlungen setzen.

Besonders verschärft sich die Situation für AktivistInnen aus der sog. Zivilgesellschaft, da deren legale Handlungen – ähnlich wie im Tierschutzprozess – dann wohl noch hemmungsloser von der Polizei herangezogen werden könnten, um eine überwachungswürdige Bedrohung durch eine potenzielle kriminelle oder terroristische Organisation zu konstruieren.

Aus diesen Gründen spricht sich der Verein gegen Tierfabriken nachdrücklich gegen die geplante Novelle des SPG aus.